

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-  
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf das Vorhaben  
Leitungstrassenverlegung im Bereich B-Plangebiet 57/18**

Die Ciech Soda Deutschland GmbH & Co.KG beantragte mit Schreiben vom 09.07.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben

**Leitungstrassenverlegung im Bereich B-Planungsgebiet 57/8**

Im Bereich sowie unmittelbar nördlich des am 18.10.2018 als Satzung beschlossenen und mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.01.2019 rechtskräftigen Bebauungsplans 57/18 "Industriegebiet nordwestlich Butterwecker Weg", ist die Umverlegung der vorhandenen Leitungstrasse zum Sodawerk, sowie die Neuverlegung der Leitungen von den neu zu erschließenden Kavernen BS 14 und BS 15 erforderlich.

Die Trassenverlegung bereitet die Baufeldfreimachung für die geplante Siedesalzanlage vor und soll die sichere Rohstoffversorgung des bestehenden Sodawerkes sowie auch der geplanten Salzanlage künftig gewährleisten.

Der vorhandene Leitungsbestand verbleibt restentleert im Erdreich. Lediglich im Bereich der geplanten Eingriffe im Rahmen der Errichtung der Siedesalzanlage werden nach Abschluss des gegenständigen Vorhabens die Leitungen zurückgebaut. Dies beschränkt sich auf die Bereiche der geplanten baulichen Strukturen.

Für das Vorhaben werden ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. Das umfasst zum einen den Bereich für die Gesamttrasse (4,40 m Grabenbreite einschließlich der erforderlichen Grabenböschungen) sowie die erforderliche temporäre Baustraße mit einer Breite von ca. 4 m. Für den Anschluss der Siedesalzanlage ist ein Leitungsgraben von ca. 1,9 m nebst einer Böschung von jeweils ca. 1,16 m rechts und links am Graben geplant. Für die Umverlegung der bestehenden Trasse nach dem Abzweig zur Siedesalzanlage ist eine Grabenbreite von ca. 4,10 m einschl. der Böschung vorgesehen. Zusätzlich wird der Aushub (getrennt nach Mutterboden und Mineralboden) parallel zu der Trasse temporär zwischen gelagert und anschließend schichtweise wieder eingebaut. Die Errichtung des Rohrgrabens erfolgt nach DIN 4124. Die Verlegung erfolgt in mindestens 30 cm starken steinfreiem Sandbett (sandiger Kies Korngröße < 3 mm). Die Leitungen werden mindesten 30 cm über Rohrscheitel unter ausreichender Verdichtung abgesandet. Zum Abschluss wird der Rohrgraben mit Aushubmaterial, im oberen Bereich mit Mutterboden verfüllt. Das gegebene Bodenprofil wird dabei berücksichtigt. Die Gesamtüberdeckung beträgt mindestens 1,3 m. Die erdverlegten Kabel und Leitungen werden durch Warnbänder gekennzeichnet. Für die Trasse, die Lagerfläche für Mutterboden und Aushub sowie optional eine beschotterte temporäre Baustraße ist eine Gesamtbreite von 16 m vorgesehen.

Nach Abschluss der Arbeiten wird eventuell überschüssiges Aushubmaterial abtransportiert und die Oberfläche zur Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederhergestellt.

Punkt 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zufolge ist für die hier beantragte Errichtung und den Betrieb der rd. 300 m langen Rohrleitungsanlage zum Transport der Sole, die einen wassergefährdenden Stoff darstellt, eine standortbezogene Vorprüfung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass der vorgesehene Anlagenstandort keines der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete, wie z.B. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotop, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, denkmalgeschützte Bereiche etc., betrifft bzw. die dort genannten Kriterien, wie etwa hohe Bevölkerungsdichte, nicht zutreffen. Demnach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.